



HKI - Qualitätszeichen

(Stand: 01.12.2015)



Zertifizierungsprogramm

für

Raumheizer (Kaminöfen) nach EN 13240,
Heizeinsätze (Kamineinsätze sowie Kachel- und
Putzofenheizeinsätze) nach EN 13229
und Speicherfeuerstätten nach EN 15250
für feste Brennstoffe

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Voraussetzungen und Zertifizierungskosten	3
3	Anwendungsbereich	4
4	Prüfgrundlagen	4
5	Produktanforderungen	4
5.1	Normative Anforderungen	4
5.2	Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen	5
5.3	Weitere Anforderungen an Geräte im Rahmen des HKI-Qualitätszeichens	6
6	Prüfung	7
6.1	Allgemeines.....	7
6.2	Probenahme.....	7
6.3	Prüfbericht	7
7	Überwachung	8
7.1	Eigenüberwachung durch den Hersteller	8
7.2	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	8
8	Zertifizierung	8
8.1	Antrag auf Zertifizierung	8
8.2	Zertifikat und Nutzungsrechte	8
8.3	Begutachter – Anforderungen und Qualifikation	8
8.4	Vertraulichkeit.....	9
8.5	Gültigkeit	9
8.6	Mängel.....	9
8.7	Erlöschen	9
8.8	Mißbrauch des Zeichennutzungsrechts	9
9	Eintrag in die HKI-Cert-Datenbank	9
	Anhang A – Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechts für das HKI-Qualitätszeichen	10
	Anhang B – Formblatt zur Auswertung der Leckratenmessung des Referenzgeräts	12
	Anhang C – Formblatt zum jährlichen Einreichen der Unterlagen zur Fertigungskontrolle	13
	Anhang D – Antrag auf Anerkennung einer Werksprüfstelle durch HKI	14
	Anhang E – HKI-Cert-Gebührenordnung für das HKI-Qualitätszeichen	15
	Anhang F – Berechnung der Toleranzbereiche für die Abweichungen der Lackrate zwischen Referenzgerät und Gerät aus der Fertigung	16

1 Vorwort

Es ist das politische Ziel der Bundesregierung, erneuerbare Energieträger zu fördern und ihren Anteil am Energieverbrauch deutlich zu steigern. Nachwachsende heimische Energieträger sind Teil der CO₂-Emissionsminderungsstrategie und tragen zu einer unabhängigen und sicheren Energieversorgung bei.

Mit Unterstützung der Umweltbehörden strebt der HKI Industrieverband an, den Betrieb von Feuerstätten mit hohen Emissionen und minderer baulicher Qualität einzuschränken, den Einfluss der Betreiber (Fehlbedienung) zu minimieren sowie eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens einer Feuerstätte im Praxisbetrieb z.B. durch Verformung zu vermeiden. Eine Verschärfung der derzeit gültigen Emissionsgrenzwerte (2. Stufe der 1.BImSchV) ist aufgrund der Messunsicherheiten der derzeitigen Messmethoden nicht zielführend. Mit einer Verschärfung der Grenzwerte lässt sich der Unterschied hinsichtlich des Emissionsniveaus zwischen den Prüfstandergebnissen und dem realen Betrieb nicht mindern.

Der HKI hat mit dem nachfolgenden Konzept des HKI - Qualitätszeichens praxisnahe Anforderungen geschaffen, um Wirkungsgrade und Emissionen der Feuerstätten im Praxis-Betrieb an die Typprüfung anzupassen. Zielsetzung des HKI Qualitätszeichens ist auch im praktischen Betrieb dauerhaft niedrige Emissionen und hohe Wirkungsgrade zu erzielen. Das im Folgenden beschriebene Anforderungsprofil hat den Schwerpunkt der Dauerbeständigkeit der Geräte sowie die Minimierung der Emissionsverschlechterung im Praxisbetrieb gegenüber den Ergebnissen aus einer Typprüfung.

Dabei wird berücksichtigt, dass eine weitere Verschärfung von Grenzwerten im Rahmen von Typprüfungen aus Gründen der Messgenauigkeiten der aktuell verfügbaren Messverfahren und auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zu den Praxisemissionen verursacht durch den Betreiber, nicht zielführend ist.

Ziel des Qualitätszeichens ist die Erhöhung des Marktanteils von dauerhaften, hochwertigen und emissionsarmen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß 1. BImSchV.

Das Qualitätszeichen soll auch als Hilfestellung für Kommunen dienen, die mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Einhaltung der Feinstaub-Emissionen (PM₁₀ und PM_{2,5}) Probleme haben. Es kann bei der Erstellung von Luftreinhalteplänen Verwendung finden.

Grundlage des Zertifizierungsprogramms sind die Anforderungen der gültigen harmonisierten Normen nach Abschnitt 4 und die darüber hinaus gehenden zusätzlichen Anforderungen nach Abschnitt 5.2. und 5.3..

Im Zuge der Harmonisierung der zukünftigen Normenreihe EN 16510 „Häusliche Heizgeräte für feste Brennstoffe“ ist eine Erweiterung der Anforderungen des HKI - Qualitätszeichens mit dem Ziel geplant, das Emissionsverhalten der Feuerstätten in der Praxis weiter zu verbessern. In einer erweiterten Typprüfung sollen zukünftig Aspekte betrachtet werden, die einem Praxisbetrieb näher kommen.

2 Voraussetzungen und Zertifizierungskosten

Zur Erlangung des HKI - Qualitätszeichens führt eine Prüfstelle / Notified Body (NB) gegebenenfalls eine anerkannte Werksprüfstelle¹ im Auftrag des Herstellers zusätzlich zu der Typprüfung weitere Prüfungen gemäß der Vorgaben des Qualitätszeichens durch..

Der Hersteller führt eine Fertigungskontrolle durch. Hierzu sind einmal jährlich Nachweisdokumente beim HKI einzureichen. Eine Stichprobenkontrolle der Fertigungskontrolle wird einmal jährlich durch Externe (z.B. FNH-Mitarbeiter, FNH-Consultant, NB) durchgeführt. Sofern ein nach EN ISO 9000 ff. zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem die Fertigungskontrolle beinhaltet, ist die zuvor genannte externe Stichprobenkontrolle entbehrlich.

Der HKI Industrieverband als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle untersucht und bewertet die Produktmerkmale hinsichtlich der Anforderungen des Qualitätszeichens auf Grundlage der eingereichten Nachweise inklusive der baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise.

¹ Die Anerkennung kann durch einen Notified Body, DIN CERTCO oder den FNH durchgeführt werden

Die für das HKI - Qualitätszeichen anfallende Zertifizierungskosten sowie die Kosten für die Anerkennungen von Werkprüfstellen und die Stichprobenkontrollen der Fertigungskontrolle richten sich nach der gültigen HKI-Gebührenordnung für das HKI - Qualitätszeichen gemäß Anhang E.

Alle für die Erteilung des HKI - Qualitätszeichens relevanten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.

3 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm für das HKI - Qualitätszeichen gilt für Raumheizer (Kaminöfen) und Heizeinsätze (Kachel- und Putzofenheizeinsätze sowie Kamineinsätze/Kaminkassetten) für feste Brennstoffe und enthält im Zusammenhang mit den Prüfgrundlagen in Punkt 4 alle Anforderungen für die Vergabe des HKI - Qualitätszeichens.

4 Prüfgrundlagen

Für die Prüfung und Zertifizierung der Produkte bilden die Anforderungen dieses Zertifizierungsprogrammes sowie die im Folgenden aufgelisteten Dokumente die Prüfgrundlage:

EN 13229 *Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen*

EN 13240 *Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen*

EN 15250 *Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren*

CEN/TS 15883 *Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Emissionsprüfverfahren*
(DIN SPEC 1101)

5 Produktanforderungen

5.1 Normative Anforderungen

Die Mindestanforderungen an die Werkstoffe, an die Sicherheit, an das Leistungsvermögen, an die Anleitungen (Aufstell- und Bedienungsanleitung) und die Leistungserklärungen sowie Kennzeichnung (Mindestangaben auf dem Typenschild) sind der für das Gerät entsprechenden harmonisierten Norm zu entnehmen. Einige wichtige Anforderungen aus den Normen sind im Folgenden gelistet:

Anforderungen an Werkstoffe, Auslegung und Ausführung:

- Anforderungen an die Dokumentation zur Fertigung
- Anforderungen an die Ausführung (allgemeine Ausführung, Abgasstutzen, Einstelleinrichtung für die Verbrennung, Heizgaszüge, Reinigungswerkzeuge, Feuer- und Fülltüren, Zufuhr der Verbrennungsluft, innere Heizgasumlenkung, Feuerraumboden-Rost, Stehrost / Stehplatte, Aschekasten, wasserführende Bauteile, Einstellrichtung der Abgasregulierung, Reinigung der Heizflächen)

Anforderungen an die Sicherheit:

- Temperatur an angrenzenden brennbaren Bauteilen
- Bedienwerkzeuge
- Sicherheitsprüfung bei natürlichem Förderdruck
- Sicherheitsprüfung gegen Heizgasaustritt und das Herausfallen von Glut
- Temperatur im Brennstoffvorratsbehälter/Brennstofflagerfach
- Thermische Ablaufsicherung
- Festigkeit und Dichtheit der Wandungen von wasserführenden Bauteilen
- Sichtscheibengröße für Heizeinsätze für Kachelöfen und Putzöfen
- Konvektionsluft-Austrittstemperatur der Gitter
- Elektrische Sicherheit

Anforderungen an das Leistungsvermögen:

- Förderdruck
- Abgastemperatur
- Kohlenstoffmonoxid-Emission
- Rationelle Energieausnutzung (Wirkungsgrad)
- Brenndauer bei Nennwärmeleistung
- Nennwärmeleistung
- Wasserwärmeleistung
- Raumwärmeleistung
- Brenndauer für Schwachlast und Gluthalten
- Wiederhochheizen
- Bedienung durch den Betreiber

5.2 Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen

Im Rahmen des Qualitätszeichens gelten die in Tabelle 1 angegebenen, seit 1.1.2015 mit der 1. BImSchV in Deutschland gültigen, Grenzwerteanforderungen für die Emission an Staub (PM) und Kohlenstoffmonoxid (CO). Zusätzlich zu den Anforderungen der für das jeweilige Gerät entsprechenden Norm und zur aktuellen Emissionsgesetzgebung (1. BImSchV) gelten für das HKI - Qualitätszeichen Mindestanforderungen an Grenzwerte für Organische Kohlenwasserstoffe (OGC) und Stickoxide (NOx). Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13%.

Die Emissionsgrenzwerte sind im Rahmen einer parallelen Messung bei der Nennwärmeleistungsprüfung (NWL-Prüfung) zu erfüllen.

Tabelle 1 Grenzwerteanforderungen:

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [g/m ³ _N] ²	Staub [g/m ³ _N] ²	OGC [gC/m ³ _N] ³	NOx [g/m ³ _N] ³
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240: 2005-10 (Zeitbrand)	78 ⁴	1,25	0,04	0,12	0,2
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240: 2005-10 (Dauerbrand)	78 ⁴	1,25	0,04	0,12	0,2
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229: 2005-10	78 ⁴	1,25	0,04	0,12	0,2
Kaminkassetten zum Nachrüsten Offener Kamine ⁵	DIN EN 13229: 2005-10	76 ⁴	1,25	0,04	0,12	0,2
Kachelofenheizeinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229: 2005-10	80 ²	1,25	0,04	0,12	0,2
Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229: 2005-10	80 ²	1,25	0,04	0,12	0,2
Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe	DIN EN 15250: 2007-06	80 ⁴	1,25	0,04	0,12	0,2

² 1.BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, Ausgabe 22. März 2010

³ Lot 20 Ökodesign – Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015

⁴ Erhöht gegenüber 1. BImSchV

⁵ Kaminkassetten sind emissionsseitig erheblich besser als Offene Kamine. Durch die eingeschränkte Möglichkeit eines Wärmeaustauschs ist die Erreichung höherer Wirkungsgrade kaum realisierbar.

5.3 Weitere Anforderungen an Geräte im Rahmen des HKI-Qualitätszeichens

Neben den europäischen harmonisierten Normen (hEN) werden zusätzlich umweltrelevante und praxisnahe Anforderungen u.a. an Dauerhaftigkeit und Hochwertigkeit gemäß Tabelle 2 an die Feuerstätten für feste Brennstoffe gestellt.

Tabelle 2 Anforderungsprofil zusätzlich zur Typprüfung der harmonisierten Normen

Anforderung an	Anforderungsprofil zusätzlich zur Typprüfung nach hEN
Dauerbeständigkeit	<p>Vor der Typprüfung (d.h. die NWL inklusive Emissionsprüfung) bei einem NB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweisliche Vorbelastung des Prüflings von min. 8 Stunden NWL-Prüfung oder min. 4,5 Stunden Sicherheitsprüfung des Geräts beim NB oder beim Hersteller - Nachweis, dass alle durch Feuer/Heizgas thermisch belasteten metallischen Komponenten eine Mindestwandstärke von 2 mm aufweisen (z.B. Feuer-raum, Heizgaszug, Tür). Ausgenommen sind Bauteile, die funktionsbedingt kleinere Stärken aufweisen müssen⁶
Aufstell- und Bedienungsanleitung	<p>In den Anleitungen des Herstellers soll folgendes verbindlich beschrieben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Empfehlung einen Zugregler zu installieren - Sofern der Wirkungsgrad > 80% und die Abgastemperatur < 170°C (in der Messstrecke) ist, müssen Hinweise zu einem möglichen Kondensatanfall im Schornstein sowie zu einer ggf. notwendigen Schornsteinsanierung gegeben werden <p>Anmerkung: Daneben können weitere Hinweise bei höheren Abgastemperaturen erforderlich sein. Dabei ist insbesondere die Notwendigkeit des Nachweises der sicheren Abfuhr der Abgase abhängig von der Schornsteinsituation in den Anleitungen aufzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zum (langsamen) Öffnen der Türen zwecks Nachlegens des Brennstoffs zur Vermeidung von möglichem Heizgasaustritts. Hinweis zum Öffnen eines Fensters für den Zeitraum des Nachlegens - Einseitige Kurzanleitung mit Bildern inklusive der Beschreibung zum richtigen Anzünden mit dem Gerät - Link und / oder QR-code zu den Broschüren (www.richtigheizenmitholz.de und ggf. http://hki-online.de/de/heiz-und-kochgeraete/heizen-mit-bb) oder eine CD mit entsprechenden Filmen und den Broschüren
Fertigungsqualität	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Leckrate eines Referenzgerätes aus der Fertigung direkt bei Beantragung des HKI-Qualitätszeichens zur Festlegung eines definierten Referenz-Wertes, sofern dies nicht aus der Typprüfung bekannt ist. Dabei: <ul style="list-style-type: none"> - Soll die Leckrate $2 \text{ m}^3/\text{h} + 2 \text{ m}^3/(\text{h kW})$ bei 10 Pa Unter- oder Überdruck nicht überschreiten - Die Fertigungskontrolle im Werk soll das 1. im Jahr produzierte Gerät und danach nach jedes 100. von allen Geräten einer Familie nach den entsprechenden Normen erfassen <p>Für vor Ort endmontierte Feuerstätten, die in Einzelteilen ausgeliefert werden, kann die entsprechende Kontrolle vor Ort erfolgen.</p> - Die Abweichung der Leckrate zwischen Referenzgerät und Gerät aus der Fertigung darf nicht größer sein als folgender Toleranzbereich: <ul style="list-style-type: none"> - $+2\text{m}^3/\text{h}$ oder $+10\%$ - $-4\text{m}^3/\text{h}$ oder -20% <p>Siehe hierzu Berechnung nach Anhang F</p> <p>Anmerkung: RLUA mit baurechtlichem Verwendungsnachweis entsprechen diesen Anforderungen</p>

⁶ Beispiele solcher Bauteile sind Scheibenhalter, etc.

6 Prüfung

6.1 Allgemeines

Für die Durchführung der Bewertung und den Nachweis erforderlichen Prüfungen ist ein offizieller Prüfbericht zur Produktprüfung nach dem aktuellen Stand der Europäischen Normen mit einer Emissionsmessung gemäß den Messanforderungen von Abschnitt 4 notwendig. Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte erstellt der Notified Body einen Prüfbericht mit den festgelegten Bedingungen zum Nachweis für das Qualitätszeichen. Für bestehende Feuerstättenmodelle / -serien ist das Nachreichen eines Prüfberichtes mit den festgelegten Bedingungen aus einer anerkannten Werksprüfstelle zulässig. Weiterhin sind für die Durchführung der Bewertung die Nachweise nach Tabelle 1 und Tabelle 2 mitzuliefern.

6.2 Probenahme

Der Prüfling für die Typprüfung muss für die gesamte Produktion der Feuerstätte repräsentativ sein. Über die normative Fertigungskontrolle ist festgelegt, dass die gefertigten Geräte dem Typgeprüften entsprechen. Dafür steht der Hersteller mit der unterzeichneten Leistungserklärung nach CPR ein.

Die RLA Prüflinge für die Referenzprüfung im Rahmen der Leckrate wird zufällig ausgewählt und ist repräsentativ für die gesamte Produktion, der Hersteller gibt eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ab.

6.3 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium (Notified Body) teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Typprüfungen in einem Prüfbericht mit. Der komplette Prüfbericht muss dem HKI in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Für das Qualitätszeichen sind Prüfberichte der benannten Stellen für die in Abschnitt 4 genannten Normen der Feuerstätten für feste Brennstoffe zulässig. Weiterhin werden auch Ergänzungsprüfberichte aus anerkannten Werksprüfstellen akzeptiert.

Der Nachweis der Anforderungen nach 5.2 muss eindeutig aus dem Typprüfbericht hervorgehen.

Der Prüfbericht muss den gerätespezifischen hEN entsprechen und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Herstellers
- b) Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- c) Namen, Seriennummer und Beschreibung der Feuerstätte
- d) Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- e) Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- f) Angaben darüber, ob es sich bei dem geprüften Produkt um ein Serienprodukt oder einen Prototypen handelt
- g) Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung bzgl. der Produkthanforderungen des Zertifizierungsprogramms (inkl. der gemessenen Leckraten)
- h) Analysen und Eigenschaften der Prüfbrennstoffe, die bei der Prüfung verwendet wurden
- i) Namen und Anschrift des Prüflaboratoriums
- j) das Prüfbericht-Aktenzeichen
- k) Datum der Prüfung
- l) Ausgabedatum des Berichts
- m) Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

7 Überwachung

7.1 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

7.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Sie umfasst nach den Normen von Abschnitt 4 die Verfahren, regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie die Nutzung der Ergebnisse zur Kontrolle der Werk- oder sonstigen bezogenen Stoffe oder Bauteile, der technischen Geräte, des Produktionsverfahrens und des Produktes sowie das Produkt selbst.

8 Zertifizierung

Die zu zertifizierenden Produkte werden auf Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Qualitätszeichen überprüft. Der Hersteller erhält ein entsprechendes Zertifikat oder Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen.

8.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller beim HKI einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung anhand Anhang A
- EN-Typprüfbericht der Feuerstätte
- Sofern nicht im Typprüfbericht enthalten, weitere Prüfberichte zum Nachweis der Anforderungen von Abschnitt 5.2 und 5.3
- Sofern nicht im Typprüfbericht enthalten, Auswertung der Leckratenmessung des Referenzgeräts anhand Anhang B
- Leistungserklärung der Feuerstätte
- Bedienungs- und Installationsanweisung

Der Antragsteller erhält nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

8.2 Zertifikat und Nutzungsrechte

Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen erhält der Hersteller ein Zertifikat und das Nutzungsrecht für das HKI-Qualitätszeichen.

8.3 Begutachter – Anforderungen und Qualifikation

Der HKI trägt dafür Sorge, dass von ihm eingesetzte Begutachter über die aktuell geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen informiert sind. Hierzu erhalten Begutachter regelmäßige Informationen/Schulungen für die korrekte Bewertung hinsichtlich der Europäisch harmonisierten Normen des CEN/TC 295 und der

Messanforderungen für die Emissionsmessung, um die für die Begutachtung erforderliche Qualifikation zu erlangen.

Der HKI informiert die von ihm eingesetzten Begutachter frühzeitig über Änderungen der entsprechenden Verfahren und Prüfgrundlagen sowie über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem diese anzuwenden sind.

8.4 Vertraulichkeit

Der HKI und der FNH verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Begutachtung bekannt werdende Informationen vertraulich zu behandeln.

Auskünfte an Außenstehende über Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

Der Begutachter verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Begutachtung bekannt werdenden Sachverhalte vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Außenstehende weiterzugeben.

8.5 Gültigkeit

Die Gültigkeit bezieht sich auf die Anwendbarkeit der Europäisch harmonisierten Normen. Zusätzliche Beschränkungen zur Gültigkeit des Nachweisverfahrens sind nicht festgelegt.

8.6 Mängel

Werden Mängel an einem Produkt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen und Prüfgrundlagen dieses Verfahrens festgestellt, kann der HKI das Zeichennutzungsrecht entziehen.

Der Hersteller wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Wiedererlangung des Zeichennutzungsrechtes die Mängel zu beseitigen sind. Erst nach Beseitigung der Mängel kann das Zeichennutzungsrecht wiedererteilt werden.

8.7 Erlöschen

Sofern Mängel an der Prüfung auf Normkonformität bzw. der Emissionsmessung festgestellt werden, erlischt das Zeichennutzungsrecht, ohne ausdrückliche Information des HKI Industrieverband.

Das Zeichennutzungsrecht erlischt ebenso, wenn die anfallenden Gebühren nicht entrichtet werden.

8.8 Mißbrauch des Zeichennutzungsrechts

Sofern ein Hersteller, der Zeichennutzungsrechte für einen Teil seiner Produktpalette hat und das Zeichen für Produkte ohne Zeichennutzungsrecht verwendet, kann der HKI diesem Hersteller das Zeichennutzungsrecht für alle Produkte entziehen.

9 Eintrag in die HKI-Cert-Datenbank

Mit der Erteilung des Nutzungsrechts für eine Feuerstätte erfolgt ein entsprechender Eintrag in der HKI-Cert-Datenbank.

Mit etwaigem Erlöschen des Nutzungsrechts erfolgt Austrag aus Datenbank.

Anhang A – Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechts für das HKI-Qualitätszeichen**Technische Daten****Antragsteller:**

Norm-Nummer:

Typenbezeichnung:

Verkaufsname:

Prüflabor:

**Prüfbericht-Nr.,
Datum:**

Technische Daten/Merkmale

Merkmal		Seite des Prüfberichts
Geometrische Abmessungen [mm] - Höhe x Breite x Tiefe		
Nennwärmeleistung(Bereich) [kW]		
Raumwärmeleistung(Bereich) [kW]		
Wasserwärmeleistung(Bereich) [kW]		
Wasserbetriebsdruck [bar]		
Abstände zu brennbaren Wänden - Seite/ Rück/ Oben/ Front [jeweils in mm]		
Mehrfachbelegbarkeit (ja/nein)		
Brennstoffe - Holz / Holzbriketts	<input type="checkbox"/>	
Braunkohlenbriketts	<input type="checkbox"/>	
Sonstige		
Zeitbrand- (Z) / Dauerbrandfeuerstätte (D)		
Abgastemperatur am Stutzen [°C]		
Abgasmassenstrom [g/s]		

Wirkungsgrad und Emissionen (Emissionen bezogen auf 13% O₂):

für die Brennstoffe	CO in g/Nm ³	NO _x in g/Nm ³	C _n H _m in g/Nm ³	Staub in g/Nm ³	η in %
<input type="checkbox"/> Holz					
<input type="checkbox"/> Braunkohlenbriketts					
<input type="checkbox"/>					

Nachweis der thermischen Vorbelastung der Feuerstätte vor NWL-Prüfung

- Nachgewiesen durch Typrüfbericht (Seite des Prüfberichts)
- Nachgewiesen durch Herstellererklärung

Nachweis der Anforderung an die Dauerhaltbarkeit

- Nachgewiesen durch Typrüfbericht (Seite des Prüfberichts)
- Nachgewiesen durch Herstellererklärung

Nachweis der Anforderung an die Anleitungen

- Nachgewiesen durch Herstellererklärung und Muster (mitgeliefert im Anhang)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift rechtsverbindlich, dass die Produkte des oben genannten Typs noch immer wie die typgeprüften Produkte hergestellt werden.

Wir bestätigen weiterhin, dass wir die Grundlagen der Zertifizierung, insbesondere Abschnitt 8.8 anerkennen.

Anhang B – Formblatt zur Auswertung der Leckratenmessung des Referenzgeräts

Firma: _____

Norm-Nummer: _____

Typenbezeichnung: _____

SerienNr: _____

Prüflabor / QM-Beauftragter: _____

Leiter Prüflabor / Leiter QM: _____

(Prüf)Bericht-Nr., Datum: _____ , _____

Datum, Unterschrift Leiter Prüflabor/Leiter QM: _____ , _____

Beschreibung zur Abdichtung des Geräts

(Gesamt- / Primär)Luftstutzen	<input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>
Sekundärluftstutzen / -schlitz / -eintritt (Beschreibung)	<input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> /
Tertiärluftstutzen / -schlitz / -eintritt (Beschreibung)	<input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> /
Sonstiges 1	
Sonstiges 2	
Anhang – Bild zur Abdichtung	<input type="checkbox"/>

Merkmal		Seite des (Prüf)Bericht
Leckage des Referenzgerätes aus der Fertigung [m³/h]		

Anhang C – Formblatt zum jährlichen Einreichen der Unterlagen zur Fertigungskontrolle**Firma:****Norm-Nummer:****Typenbezeichnung:****Prüflabor / QM-Beauftragter:****Leiter Prüflabor / Leiter QM:****QM-Protokoll-Nr., Datum:**

_____ , _____

Datum, Unterschrift Leiter Prüflabor/Leiter QM: _____ , _____

Folgende Merkmale der Fertigungsüberwachung müssen dem QM-Protokoll entnommen werden können:

Merkmal		Seite des QM-Protokolls
Äußere Abmessungen des Prüflings (H/B/T) [mm]		
Abmessungen des Feuerraums innen (H/B/T) [mm]		
Wareneintrittskontrolle Stahlblech / Guß		
Leckage des Referenzgerätes aus der Fertigung [m ³ /h]		
Leckage von Geräten aus der Fertigung [m ³ /h]		

Anhang D – Antrag auf Anerkennung einer Werksprüfstelle durch HKI

Antragsteller:

Antragdatum:

Datum der Begutachtung der Werksprüfstelle:

Gutachter:

Grundlage der Begutachtung sind die Prüfbausteine zur Begutachtung von Werksprüfstellen des HKI.

Zur Begutachtung der Unterlagen der Werksprüfstelle müssen diese in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.

Anhang E – HKI-Cert-Gebührenordnung für das HKI-Qualitätszeichen

Allgemeines

Für die Kostenerstattung an die HKI Geschäftsstelle gelten die nachfolgenden Gebühren für die Leistungen des HKI Qualitätszeichens. Die Leistungen werden in Form von Gebühreneinheiten (GE) berechnet, wobei der derzeit gültige Preis pro Einheit EUR 40,00 zzgl. MwSt. beträgt.

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig.

Zertifizierungskosten

Für das HKI - Qualitätszeichen anfallende Zertifizierungskosten sind für HKI Mitglieder mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt. D.h. den Herstellern im HKI Verband entstehen keine Zertifizierungskosten.

Das HKI - Qualitätszeichen steht auch Nichtmitgliedern zur Verfügung. Die Zertifizierungskosten inklusive Ausstellen des Zertifikates für Nichtmitglieder werden nach Aufwand berechnet:

Konformitätsbewertung - Erstzertifizierung (Gültigkeit 5 Jahre)

(Typprüfbericht eines NB, Angaben gemäß Anhang A und Anhang B)

- je Erzeugnis und Typ	6 GE
- je Untertyp / Ausführungsart	2 GE

Verlängerung der Zertifizierung (um weitere 5 Jahre)

(Angaben gemäß Anhang C)

- je Erzeugnis und Typ	2 GE
- je Untertyp / Ausführungsart	-

Der Antrag auf Verlängerung kann formlos (ohne Anhang A) erfolgen.

Anerkennungen von Werksprüfstellen und Stichprobenkontrollen der Fertigungskontrollen

Für die Anerkennungen von Werksprüfstellen und Stichprobenkontrollen der Fertigungskontrollen beträgt der Tagessatz für den FNH-Mitarbeiter/FNH-Consultant 200,- € zuzüglich der anfallenden Reisekosten.

Verwaltungskostenpauschale

Eine Verwaltungskostenpauschale wird erhoben bei Änderungen von Anerkennungsurkunden (Namens- und Adressänderungen, etc.)

- je Maßnahme 1 GE

Sonstiges

Sonstige Leistungen, soweit nicht gesondert erwähnt, werden in Abstimmung nach Aufwand berechnet.

Anhang F – Berechnung der Toleranzbereiche für die Abweichungen der Lackrate zwischen Referenzgerät und Gerät aus der Fertigung

Bestimmung der Vorgaben für die Leckrate bei der Fertigungsüberwachung

Der maximal zulässige Referenzwert VR_{max} ergibt sich aus Nennwärmeleistung $PNWL$ in kW.

$$VR_{max} = 2m^3/h + PNWL \cdot 2m^3/kW \cdot h$$

Bei der Referenzmessung wird der Referenzwert VR ermittelt, der nicht über VR_{max} liegen darf.

Die Untergrenze $V-$ des Toleranzbereiches ergibt sich dann aus:

$$V- = \text{Min } 0,8 \cdot VR, VR - 4m^3/h$$

und die Obergrenze $V+$ aus:

$$V+ = \text{Max } 1,1 \cdot VR, VR + 2m^3/h$$

Damit erhält man den zulässigen Bereich für den Messwert bei der Fertigungsüberwachung:

$$V- \leq VM \leq V+$$

Grafisches Beispiel

